



Bund der Steuerzahler
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Lohengrinstr. 4 ♦ 70597 Stuttgart
Postfach 70 01 52 ♦ 70571 Stuttgart
Telefon (0711) 76 77 40
info@steuerzahler-bw.de

Satzung

§ 1

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen »Bund der Steuerzahler Landesverband Baden-Württemberg e. V.«. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit.

§ 2

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung der Volksbildung. Er unterrichtet die Öffentlichkeit über die finanzpolitischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung und macht Vorschläge für die Gestaltung des öffentlichen Finanzwesens, um so das Vertrauen in das Gemeinwesen zu stärken.

Die Allgemeinheit soll über die finanzwirtschaftlichen Grenzen der Leistungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates einerseits und der Belastung der Bürger andererseits hinreichend unterrichtet werden. Damit soll insbesondere bei der Jugend Verständnis für die Grundsätze der Besteuerung und die Erfordernisse gesunder Finanzwirtschaft und die Belastbarkeit der Bürger geweckt werden.

Dabei verfolgt er zur Wahrnehmung der Belange aller Steuer- und Abgabenzahler wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

1. Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.
2. Die Steuer- und Abgabenlast muss auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden.
3. Gesetzgeber und Verwaltung müssen auf die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Rechtsstaatlichkeit im Abgabenrecht muss gewährleistet sein.
5. Das Steuerrecht muss einfach, übersichtlich und für den Steuerzahler verständlich sein.
6. Die öffentliche Finanzwirtschaft muss sich in die Gesamtwirtschaft einfügen und sich am Ordnungssystem einer sozialverpflichteten Marktwirtschaft ausrichten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,
2. Verteilung von Informationsmaterial,
3. Gespräche mit Vertretern von Behörden und Verbänden, mit Parlamentariern, mit Politikern, mit Journalisten,
4. Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen (hearings),
5. Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,
6. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
7. Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen.

§ 3

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 4

In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren in Steuer- oder anderen Abgabenangelegenheiten ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er kann den Prozessbevollmächtigten bestimmen.

§ 5

Der Verein gehört dem » Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.« als Mitglied an, in dem sich die in den Bundesländern unter dem Namen »Bund der Steuerzahler« bestehenden Vereine zusammenschlossen haben.

Die Beschlüsse des Bundesverbandes sind für den Verein im Rahmen dieser Satzung verbindlich.

§ 6

Mitglied können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Gebiet des Landes Baden-Württemberg haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift des Vereins kostenlos.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss des Beitragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist frühestens zum Schluss des dem ersten Beitragsjahr folgenden Jahres möglich. Das Beitragsjahr beginnt mit dem auf dem Mitgliedsschein aufgeführten Eintrittsdatum.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen zulässig.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Der Vorstand

§ 10

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Verwaltungsrat oder Vorstand können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand sie binnen einer Frist von 8 Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift einberufen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates,
- Wahl des Abschlussprüfers,
- Jahresabschlüsse sowie Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
- Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat oder Vorstand unterbreitet werden,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von 1/10 der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Verwaltungsrat und Vorstand gemeinsam gestellten Antrag voraus. Diese Beschlüsse bedürfen einer Abstimmung in zwei in einem Abstand von frühestens 3 und längstens 6 Monaten aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen.

Über den Verlauf, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 13

Der Verwaltungsrat hat das Recht, Mitglieder in den Verwaltungsrat zu kooptieren.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 14

Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:

die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen,
die Dienststellung des Vorstandes vertragsmäßig zu regeln,
den Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreter zu wählen,
die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand zu beraten,
den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen,
der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.

§ 15

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung.

Jedes Mitglied wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, soweit nicht vertraglich eine kürzere Frist vereinbart ist.

Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen werden.

§ 16

Der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter – jeder alleine – vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 17

Der Abschlussprüfer wird für drei Jahre gewählt. Zum Abschlussprüfer kann nur gewählt werden, wer für derartige Prüfungsaufgaben öffentlich bestellt ist.

§ 18

Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten, die die Einziehung der Mitgliedsbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.

Bei Eintreten eines Streitfalles wählen die streitenden Parteien je einen Schiedsrichter und einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Sollte eine Einigung über die Benennung des Obmannes nicht Zustandekommen, so wird die Industrie- und Handelskammer Stuttgart um Benennung eines solchen gebeten werden.

§ 19

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Stuttgart.

Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Mitglieder ergehen durch die Mitgliederzeitschrift.

§ 20

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das DSI - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat.

Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.